

3. Dem Kanton Graubünden an die zu Fr. 23,000 veranschlagten Kosten der Anlage einer Wasserversorgung in den Maiensassen „Ceta“, Gemeinde Misox, Bezirk Moesa,  $33\frac{1}{3}\%$ , im Maximum Fr. 7,660.

4. Dem Kanton Aargau an die zu Fr. 45,000 veranschlagten Kosten der Errichtung einer Siedelung im „Moos“, im Güterregulierungsgebiet Lenzburg,  $13\%$ , im Maximum Fr. 5,850.

5. Dem Kanton Tessin an die zu Fr. 42,000 veranschlagten Kosten der Anlage einer Wasserversorgung für das Bergdorf Bedretto,  $20\%$ , im Maximum Fr. 8,400.

6. Dem Kanton Wallis:

a. an die zu Fr. 390,000 veranschlagten Kosten der Rhonekorrektur auf dem Gebiete der Gemeinde Sitten,  $33\frac{1}{3}\%$ , im Maximum Fr. 130,000;

b. an die zu Fr. 85,000 veranschlagten Kosten der Vollendung des Waldweges „Pinsec-Les Giettes“, Gemeinde St-Jean (Eifischtal),  $30\%$ , im Maximum Fr. 25,500.

7. Dem Kanton Neuenburg an die zu Fr. 44,700 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Waldweges „de La Tourne“, Gemeinden Rochefort und Corcelles-Cormondrèche,  $25\%$ , im Maximum Fr. 11,175.

---

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

### Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das vom Schweizerischen Schneidermeisterverband eingereichte **Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im Schneidergewerbe**, vom 12. April 1934, ist, nachdem die im Bundesblatt vom 4. Juli 1934 angesetzte Einsprachefrist am 4. August 1934 unbenutzt abgelaufen war, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 27. August 1934 genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 28. August 1934.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

---

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.09.1934
Date	
Data	
Seite	240-240
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 416

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.